

plenaria. Der Segen darf gespendet werden, der Ablass wäre nur Verstorbenen zuwendbar.); 7. andere Ablässe, bei denen diese Vergünstigung ausdrücklich gewährt wurde.

Und nun erübrigt nur noch eines: daß wir der liebevollen Einladung unseres Heiligen Vaters Folge leisten. „Eines“, so schreibt der Vater der Christenheit, „Eines bleibt Uns noch übrig, daß Wir euch alle, geliebte Söhne, nach Rom rufen und einladen, damit ihr euch die großen Schätze der göttlichen Güte zu eigen macht.“ Und nun führt der Heilige Vater noch verschiedene Gründe an, die uns zur Pilgerfahrt bewegen können, schließt aber mit folgender ernster Mahnung: „Ihr dürft nicht in Rom weilen als gewöhnliche Reisende, vielmehr sollt ihr alles weltliche Wesen meiden, erfüllt sein vom Geiste der Buße, den der Erdsinn unserer Zeit so haßt. Bescheidenheit sollen Miene und Gang und ganz besonders die Kleidung zeigen. Eines nur dürft ihr im Auge haben: eure Seelen zu reinigen und zu heiligen.“

Und so sei unser fester Voratz: alle wollen wir helfen, daß die große Mission des Anno santo reichliche Früchte bringe, helfen durch unsere gänzliche Abkehr von der Sünde und Welt, durch das Hinstreben zum Heiland und seinen Grundsätzen, helfen durch ein heiliges Leben, durch viel Gebet, geduldiges Leiden und Opfern.

Sit der Streik der Beamten und anderer öffentlich Angestellten vom Standpunkte der katholischen Moral erlaubt?

Von Univ.-Prof. Dr D. Brümmer, Freiburg (Schweiz).

Diese Frage ist besonders in jüngster Zeit wiederholt gestellt worden, weil solche Streiks so oft vorkommen und das Allgemeinwohl leider so empfindlich schädigen. Wenn z. B. alle Eisenbahnbeamten auf einmal in den Streik treten, so ist fast der ganze Verkehr lahmgelegt. Warensendungen, die unterwegs sind, bleiben liegen und verderben sogar zuweilen; Personen, die notwendig verreisen müßten, sind wie festgebunden und erleiden sehr großen Schaden; auch die dringendsten Postsendungen können nicht ausgeführt werden; Kohlen und Lebensmittel können nicht genügend versandt werden; infolgedessen großer Mangel an Heizung, Licht, Nahrung. Kurz, ein allgemein durchgeführter Eisenbahnerstreik bringt das gesamte moderne Wirtschaftsleben ins Stocken und verursacht dem ganzen Volke unberechenbaren Schaden. Unlängst hat der Eisenbahnerstreik in Oesterreich sogar die ganze Regierung zum Abanken veranlaßt.

Da fragt es sich nun, ist ein solcher Streik trotzdem sittlich erlaubt, wenn z. B. die Eisenbahner glauben, sie erhielten nicht den genügenden Lohn oder man verlangte von ihnen zu viel Arbeit, oder

wenn sie den sogenannten Achtstundentag erzwingen wollen. Ohne Bedenken antworten mit nein alle diejenigen, die den Streik überhaupt als etwas sittlich Schlechtes betrachten. Ja, mit einer gewissen Genugtuung weisen diese und die Anhänger der früher sogenannten „Berliner Richtung“ auf die sehr schlimmen Folgen eines Eisenbahnerstreiks hin und meinen damit die Unerlaubtheit nicht bloß eines solchen, sondern jeglichen Streiks ad oculos demonstriert zu haben. Fast alle übrigen Moraltheologen aber betonen mit Recht, 1. daß zwar nicht jeder Streik und besonders dessen rücksichtslose Durchführung erlaubt ist — man hat den Streik einen wirtschaftlichen Krieg genannt und, wie es viele ungerechte Kriege gibt, so gibt es auch viele ungerechte Streiks —; 2. daß aber auch nicht jeder Streik eo ipso sittlich schlecht ist. Das ist in nuce die ganze Doktrin über die sittliche Beurteilung des Streiks. Einige weitere Ausführungen mögen diese Doktrin näher erklären.

Der Streik ist immer sittlich unerlaubt, wenn damit eine schlechte Absicht verbunden ist oder wenn sittlich verwerfliche Mittel zu dessen Durchführung angewendet werden. Nicht selten wird der Streik geradezu vom Zaune gebrochen von Sozialistenführern aus Rachegefühl gegen unliebsame Arbeitgeber oder um das Proletariat gegen die legitime Obrigkeit aufzuheben. Daß ein derartiger Streik sittlich unerlaubt ist, liegt auf der Hand. — Noch häufiger werden verwerfliche Mittel angewendet, um den Streik siegreich durchzuführen, zumal durch Zwang oder gar rohe Gewalttätigkeiten. Soll nämlich der Streik Erfolg haben, so muß dafür gesorgt werden, daß die streikenden Arbeiter nicht durch andere Arbeitswillige ersetzt werden. Daher werden sogenannte Streikposten aufgestellt, die alle Arbeitswilligen von dem hofkottierten Betriebe fernhalten. Geschähe dies bloß durch freundliches Zureden oder eventuell auch durch Androhung, daß die Arbeitswilligen aus der Gewerkschaft oder dem Arbeiterverband ausgeschlossen würden, so würde wenigstens die strenge Gerechtigkeit nicht verletzt. Aber häufig werden viel wirksamere Mittel angewendet nach dem bekannten Rezept: „Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag' ich dir den Schädel ein.“ Die Arbeitswilligen und ihre Angehörigen werden in jeder Weise drangsaliiert, oft sogar körperlich mißhandelt. Daß ein Streik mit derartigen Mitteln durchgeführt sittlich unerlaubt ist, braucht nicht mehr bewiesen zu werden. Denn der Zweck heiligt nicht ein schlechtes Mittel.

Der Streik ist öfters auch unerlaubt wegen sehr übler Begleitumstände. Private und soziale Schäden aller Art sind vielfach in seinem Gefolge. Mit der Arbeitslosigkeit des Streikenden zieht nämlich in die Arbeiterfamilie oft drückende Not ein und damit Familienzwist. Die Streikenden verträdeln ihre Zeit mit Nichtstun oder in übler Gesellschaft mit Saufen, Zoten und lasterhaftem Tun. Die kleinen Geschäftsleute, die häufig auf die Arbeitermassen an-

gewiesen sind, verlieren ihre besten zahlungskräftigen Kunden oder müssen denselben zu beiderseitigem Schaden Waren auf Borg liefern. Die soziale Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird erweitert und vertieft, da infolge des Kampfes sich Haß und Erbitterung tief in die Seele einfressen. Diese und ähnliche Mißstände machen den Streik immer unerlaubt, wenn nicht ein schwerwiegender Grund zu demselben vorliegt. Wie aus der Lehre von dem voluntarium in causa bekannt ist, darf man ja auch eine an sich berechnigte Handlung nicht setzen, mit welcher böse Begleitumstände verbunden sind, wenn nicht eine causa proportionate gravis vorliegt.

Der Streik ist ebenfalls sittlich unerlaubt, wenn von den Arbeitern ein unberechtigter Arbeitskontraktbruch begangen wird. Ist nämlich ein Arbeitsvertrag frei geschlossen worden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so ist das ein *contractus onerosus*, der von keinem der Kontrahenten willkürlich gebrochen werden darf. Wenn also die Arbeiter den eingegangenen Vertrag einseitig brechen, so verletzen sie die Gerechtigkeit und begehen eine Sünde. Die Arbeiter könnten nur dann den geschlossenen Vertrag erlaubterweise brechen, wenn derselbe bereits vom Arbeitgeber unbefugtermaßen verletzt wurde, etwa durch nicht bedungene Ueberarbeit oder durch andere ungerechte Forderungen. Jetzt schon sei bemerkt, daß ein ungerechter Vertragsbruch häufig den Beamtenstreik sittlich unerlaubt macht, wie unten noch weiter dargelegt wird.

Aus dem bisher Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß der Streik sehr oft ein großes Uebel ist, das mit besten Kräften muß verhütet werden, in fast ähnlicher Weise wie jeder Völkerring. Daher haben edelbedenkende Menschen sich stets bemüht, jedem Streik vorzubeugen. Leo XIII. schreibt diesbezüglich in seiner Enzyklika „*Rerum novarum*“: „Zu lange und zu beschwerliche Arbeit, und, wie die Arbeiter meinen, zu knapper Lohn geben für diese Grund ab, nach Verabredung gemeinsam die Arbeit niederzulegen und freiwillig zu feiern. Diesem so verbreiteten und schweren Uebel muß die öffentliche Autorität ein Heilmittel schaffen; denn jede Art von ArbeitsEinstellung schädigt nicht nur die Arbeitgeber samt den Arbeitern selbst, sondern auch dem Handelsverkehr und dem öffentlichen Wohl ist sie hinderlich; und weil man gewöhnlich von Gewalttätigkeit und Aufreizung sich nicht fernhält, wird gar häufig die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr gebracht. Das wirksamste und zuträglichste Mittel ist hier, dem Uebel durch das Aufsehen der Gesetze zuvorzukommen und seinen Ausbruch durch frühzeitige Beseitigung der Ursachen zu verhindern, welche den Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorzurufen scheinen.“

Als Vorbeugungsmittel gegen den Streik hat man bisher verschiedene Mittel versucht, wie z. B. Einigungsämter, Arbeiterräte, Schiedsgerichte u. s. w. Aber dieselben haben sich nicht immer be-

währt, denn die Statistik beweist, daß die Streiks in allen Ländern eher zu-, als abgenommen haben. Gewiß sind besonders die Einigungsämter recht schätzenswerte Mittel, um allzu unvernünftigen Streiks vorzubeugen. Solange aber Religion und Sitte unsere modernen Volksschichten nicht mehr als höchste Norm leitet, sind Streiks unausbleiblich. Denn auf der einen Seite saugen die Hab- und Gewinnucht der Arbeitsherrn ihre Untergebenen bis aufs Blut aus; auf der andern Seite verlangen die Arbeiter wegen Mangel an Arbeitsfleiß und Genügsamkeit und getrieben von zügelloser Genußucht immer höheren Verdienst trotz geringerer Arbeitsleistung. Die Nachkriegszeit liefert einen klaren Beweis für die These, daß die Streiks mehr aus sittlichen Mängeln als aus gespannter Lage des Arbeitsmarktes entstehen. Krassester Egoismus herrschte fast allenthalben. Habucht und Genußucht führten das Zepher. Religion und Sitte wurden von vielen mißachtet. Und nun ist der gesellschaftliche Boden für Streiks präpariert, die gedeihen wie das Unkraut nach einem schwülen Regen. Daher sind die oben angeführten sozialpolitischen Vorbeugungsmittel gegen den Streik, wenn auch nicht gering zu schätzen, so doch allein genommen ungenügend, um jeglichen Streik zu verhüten. Denn, was nützt es z. B., wenn, wie es tatsächlich vorgekommen ist, die sogenannten „Betriebsräte“ bestimmen, der Arbeitsherr müsse den Arbeitern bessere Arbeitsbedingungen gewähren; wenn aber dann der Arbeitsherr rundweg erklärt, diese Bedingungen seien unannehmbar und er werde lieber den ganzen Fabrikbetrieb drangeben, als dieselben annehmen. Es sind sogar Fälle vorgekommen in der Nachkriegszeit, wo der Fabrikherr die Fabrik wirklich geschlossen und Hunderte von Arbeitern brotlos gemacht hat. Um diesen Uebelstand zu verhüten, haben viele Sozialisten und besonders Kommunisten die Sozialisierung oder Verstaatlichung aller Betriebe gefordert. Aber damit würde der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben. Dem Staatssozialismus mit all seinen üblen Folgen wäre Tür und Tor geöffnet. Dem Privateigentum, welches doch ein unveräußerliches Postulat des Naturrechtes ist, würde das Grab gemacht. Der Staat würde schließlich fast der alleinige Brotherr und viele würden sich an die Staatskrippe drängen, wie eine Herde Tiere. Dasjenige, das die kräftigsten Hörner oder Zähne hat, erwischt am meisten, während die Schwächern hungern müssen. Also noch einmal! Alle rein natürlichen, sozialpolitischen Vorbeugungsmittel gegen den Streik können keinen ewigen Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stiften; dazu bedarf es der wirksamen Hilfe von Religion und Moral.¹⁾

¹⁾ Auch der Berliner Univ.-Prof. Dr. Heinrich Hertner sagt in seinem großen und weit verbreiteten Werke „Die Arbeiterfrage“ (6. Aufl., Band 1, S. 90): „Die christliche Sittenlehre stellt noch immer den weitaus zuverlässigsten Kompaß dar, den wir im Gewoge der sozialen Konflikte besitzen.“

Trotz der großen Uebel, die den Streik vielfach begleiten, darf man denselben nicht prinzipiell als sittlich unerlaubt darstellen, vorausgesetzt natürlich, daß die oben angeführten Bedingungen erfüllt sind. Man pflegt einen zweifachen Streik zu unterscheiden: den Defensiv- oder Abwehrstreik und den Meliorations- oder Angriffsstreik. Beim ersten erstreben die Arbeiter nur Abwehr einer ihnen zugefügten Ungerechtigkeit, z. B. durch wirklich ungerechten Lohn, durch erzwungene Ueberstunden, durch sanitäre oder sittliche Schädigung u. s. w. Beim zweiten können die Arbeiter zwar keine ihnen angetane Ungerechtigkeit vorschützen, aber sie benützen den Streik als Pressionsmittel, um günstigere Arbeitsbedingungen beim Arbeitgeber zu erzwingen. Z. B.: Bisher erhielten die Arbeiter einen Stundenlohn von 1 Mark und dieser Lohn kann nicht als absolut ungerecht bezeichnet werden. Nunmehr verlangen sie 1.20 Mark, um eine bessere Lebensführung zu erreichen. Auch dieser Stundenlohn ist noch nichts Ungerechtes und praktisch Unmögliches, aber der Arbeitsherr verweigert denselben als eine unerträgliche Belastung seines Betriebes und als eine bedeutende Verminderung seines Reingewinnes. Hierauf greifen die Arbeiter zum Streik als Selbsthilfe, um diesen höheren Stundenlohn zu erzwingen. Das wäre ein Meliorations- oder Angriffsstreik.

Selbst die prinzipiellen Gegner des Streikes geben in gewissen Fällen die sittliche Erlaubtheit des Abwehrstreiks zu. Widerfährt nämlich den Arbeitern ein schweres Unrecht, so können sie sich dagegen verteidigen. Und gibt es kein anderes wirksames Abwehrmittel, so können sie zur Selbsthilfe durch den Streik greifen. Freilich müssen die Arbeiter zunächst sorgfältig überlegen, ob der geplante Streik wirklich ein geeignetes Mittel zur Selbsthilfe ist, da ein mißglückter Streik ihre bisherige Lage eher verschlimmern als verbessern wird. Es wäre eine Sünde gegen die christliche Klugheit, einen Streik anzufangen, der voraussichtlich mißglücken wird. Widerfährt einem Staate von einem anderen ein Unrecht, so dürfte er dennoch keinen Krieg anfangen, um dieses Unrecht abzuwehren, wenn er voraussieht, daß der Krieg zur Niederlage und zu noch schmerzlicheren Schädigungen führen würde. Das leuchtet jedem ein. Aber ein aussichtsvoller, mit gerechten Mitteln geführter Abwehrstreik ist sicher sittlich gestattet, vorausgesetzt, daß auf keine andere, bessere Weise das erlittene Unrecht beseitigt werden kann. So lehren auch einstimmig alle Moralthologen, weil das ja eine Forderung des Naturrechtes ist.

Bei dem Meliorations- oder Angriffsstreik ist die Entscheidung nicht so einfach. Denn den Arbeitern ist kein wirkliches Unrecht geschehen, das sie durch den Streik abwehren, sondern sie wollen durch denselben Forderungen durchdrücken, die zwar von ihrer Seite aus noch innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit liegen, die aber vom Arbeitgeber nicht aus Gerechtigkeit müssen bewilligt

werden. Bekanntlich lassen sich bei Lohnforderungen und Arbeitsbedingungen nicht mathematisch scharfe Grenzen ziehen. Die Theologen führen ja auch drei Stufen bei jeder Preisfestsetzung an: das *pretium summum*, *medium*, *infimum* und lehren, daß alle diese Stufen die Gerechtigkeit nicht verletzen. Mithin kann sowohl die Forderung von Seite der Arbeiter, wie die Weigerung von Seite der Arbeitgeber keine Verletzung der Gerechtigkeit bedeuten. Ist nun ein reiner Meliorationsstreik sittlich erlaubt, vorausgesetzt natürlich, daß keine sittlich unerlaubten Mittel bei seiner Durchführung angewendet werden? Im allgemeinen antworten die Moralthologen mit ja. Freilich stellen sie noch folgende Bedingungen:

1. Daß vor Beginn des Streiks alle anderen Mittel friedlicher Verständigung erschöpft sind. Wegen der vielen üblen Begleiterscheinungen darf der Streik nur als letztes Mittel angewendet werden, um vernünftige, gerechte und praktisch ausführbare Forderungen durchzusetzen.

2. Daß die Forderungen nicht bloß die Gerechtigkeit nicht verletzen, sondern auch praktisch durchführbar sind. Praktisch Unmögliches fordern ist unvernünftig und schädigt ebenso sehr den Arbeiter wie den Arbeitgeber. Wenn z. B. die Industrie in der Nachkriegszeit außerordentliche Krisen durchzumachen hat infolge von Exportschwierigkeiten, feindlicher Besatzung, unerschwinglicher Abgaben und Steuern u. s. w., so ist es praktisch unmöglich, Arbeitslöhne auszahlen, wie bei einer industriellen Hochkonjunktur. Fordern nun die Arbeiter unter Androhung des Streikes trotzdem einen höheren Lohn, so kann die Industrie überhaupt nicht mehr mit Gewinn produzieren; sie arbeitet mit Verlust und geht schließlich ganz zugrunde. Dann aber sind die auf die Industrie angewiesenen Arbeiter selbst die Leidtragenden. Rasch ist es daher im höchsten Maße, daß die Arbeiter vor Beginn eines Meliorationsstreikes zunächst wohlwollende und selbstlose Sachverständige befragen, ob die gewünschten Verbesserungen auch praktisch durchführbar sind von dem Arbeitsherrn.

3. Daß die Forderungen und Verbesserungen einen solchen Grad von Bedeutung und Wichtigkeit haben, daß sie die bösen Begleiterscheinungen des Streikes entschuldigen. Fehlt die notwendige Proportion, entscheidet bloß Leidenschaft oder demagogischer Uebermut, dann wird der Streik zu einer sündhaften Frivolität, die unentschuldigbar ist.

Werden diese drei Bedingungen erfüllt, so ist selbst ein Meliorations- oder Angriffsstreik sittlich erlaubt.

Wenden wir nun das bisher Gesagte auf den Streik der öffentlichen Staatsbeamten an, so können wir die sittliche Erlaubtheit eines in Frage kommenden Streikes beurteilen.

Ein Abwehr- oder Defensivstreik der Staatsbeamten ist wohl erlaubt. Doch dürfte es selten vorkommen, daß den Staatsbeamten ein wirkliches Unrecht geschieht. Die Besoldungs- und Arbeitsverhält-

nisse der Staatsbeamten werden ja so sorgfältig in den Parlamenten durchberaten von den Volksvertretern, daß ein schreiendes Unrecht so gut wie unmöglich ist.

Ein Meliorations- oder Angriffstreik der Staatsbeamten dürfte indes selten sittlich erlaubt sein. Denn erstens sind vor einem solchen Streik selten alle anderen Mittel friedlicher Verständigung erschöpft. Also fehlt die erste der oben angeführten Bedingungen. Und in der That, die Staatsbeamten können sich ja zunächst an die Volksvertreter in den Parlamenten wenden, die gewiß jede billige Forderung gewähren werden, zumal wenn die öffentliche Meinung deren Berechtigung anerkennt. Wenn sie das nun unterlassen und durch den Streik mit all seinen sehr üblen Begleitererscheinungen ihre Forderungen erzwingen wollen, so handeln sie unrecht. In diesem Falle ist der Streik ungerecht. Ferner kommt beim Meliorationsstreik der Staatsbeamten noch ein wichtiges Moment hinzu, das bei einem gewöhnlichen Arbeiterstreik fehlt. Die Staatsbeamten haben sich nämlich eidlich verpflichtet, alle ihre Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen. Sie dürfen also auf keinen Fall ihren Dienst verlassen ohne vorherige gesetzmäßige Kündigung. Halten sie aber diese Kündigungsfristen inne, so ist ihr Streik meistens von vornherein zur Erfolgslosigkeit verurteilt, da eines der wirksamsten Streikmittel die sogenannte Ueberrumpelung ist. Bricht nämlich ein Streik plötzlich los, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, so kommen die Arbeitgeber oft in die größte Verlegenheit und werden zum Nachgeben gezwungen. Wird aber der drohende Streik rechtzeitig erkannt, so gibt es gewöhnlich auch Vorbeugungsmittel oder die Arbeitgeber wissen doch vor den üblen Streikfolgen sich hinreichend zu schützen. Ein Beamtenstreik ist also entweder eine Verletzung des Beamteneides oder ein Fehlunternehmen; und daher in beiden Fällen sittlich unerlaubt.

Der Beamtenstreik, welcher lediglich unternommen wird zur Erzielung höherer Besoldung oder besserer Arbeitsverhältnisse, ist vielfach auch unerlaubt, weil die zweite, oben angeführte Bedingung fehlt. Die gestellten Forderungen sind nämlich praktisch undurchführbar. Verlangen z. B. eine große Anzahl von Eisenbahnbeamten eine höhere Besoldung, so wird dadurch das Budget oft um Millionen mehr belastet. Diese Belastung fällt aber auf die Steuerzahler, die bereits fast unerschwingliche Steuern zahlen müssen, besonders jetzt in der Nachkriegszeit. Mit demselben Rechte, womit die Eisenbahnbeamten durch Streik eine höhere Besoldung erzwingen wollen, könnten die Steuerzahler durch Streik eine geringere Steuerbelastung durchsetzen. Damit wäre aber der Bürgerkrieg mit all seinen schrecklichen Folgen entfesselt.

Aus dem bisher Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß der Beamtenstreik fast nie sittlich erlaubt ist und daß der Reichskanzler mit Recht gesagt hat: „Einen Beamtenstreik kann ich weder an-

erkennen noch dulden.“ Kurz habe ich in meinem Manuale Theol. mor. II, n. 309 die ganze Doktrin zusammengefaßt: „Rarissime licet operistitium facere, si inde bonum publicum graviter laeditur e. g. operistitium opificum in via ferrea, unde tota communitas publica perturbatur. Tale operistitium non videtur esse licitum, nisi sit vere defensivum, nempe ad injustitias graves repellendas. Ratio est, quia bonum publicum praevalere debet bono privato operariorum; et non licet laedere bonum publicum, nisi sit intolerabilis injustitia, quam secus pati debent homines privati.“

Pastoral-Fälle.

I. (Ein Prozeß infolge irriger Eintragung im Grundbuch.) Im Jahre 1917 versteigerte A. eine Wiese, die sich aus drei oder vier Parzellen zusammensetzte. Der dafür erzielte Preis war nach dem damaligen Geldwert ein sehr hoher. Bei der Versteigerung waren sowohl A. als auch der Käufer B. und sämtliche Liebhaber der Ansicht, daß die ganze Wiese versteigert worden war. B. hat auch tatsächlich seit 1917 alljährlich die ganze Wiese abgeerntet, ohne daß A. oder dessen erwachsene Kinder dagegen Einspruch erhoben hätten. — Um Weihnachten 1923 nun ließen die Kinder des A. ihr Besitztum (Erbchaft des Vaters) beim Grundbuchamt, bezw. beim Notar heraus schreiben. Zu ihrem Erstaunen bemerkten sie bei dieser Aufstellung, daß ein beträchtlicher Teil der oben erwähnten Wiese noch auf ihren Namen geschrieben stand. Es kam daher, daß der Notar, der die Versteigerung vorgenommen hatte, irrtümlicherweise eine Parzelle nicht in den Versteigerungsakt aufgenommen hatte. Von Belang ist dabei noch der Umstand, daß diese Parzelle mitten in der versteigerten Wiese liegt. Nun wollten die Erben des A. diese strittige Parzelle anderweitig verkaufen. B. erhob dagegen Beschwerde vor Gericht.

Es entstehen somit die Fragen: Sind die Erben des A. berechtigt, diese strittige Parzelle weiter als ihr Eigentum zu betrachten? — Wenn ja, sind sie nicht im Gewissen verpflichtet, dem B. den Wert der strittigen Parzelle zurückzuerstatten, da doch B. bei der Versteigerung die ganze Wiese und somit auch die strittige Parzelle bezahlt und sogar sehr hoch bezahlt hat?

Relativ selten im menschlichen Tauschverkehr ist der Vertrag, von dem im obigen Falle die Rede ist: Versteigerung; doch nicht so selten, daß nicht jeder Leser die entsprechende Vorstellung damit zu verbinden vermöchte. Mit Versteigerung (Auktion, Lizitation) bezeichnet man einen öffentlichen Verkauf, wobei die Sache dem Meistbietenden verkauft wird. Es finden sich hier somit dieselben Elemente, wie bei jedem Kauf- und Verkaufsvertrage: ein Verkäufer, in dessen Namen gewöhnlich ein Auktor oder Versteigerer den Verkauf durchführt; ferner ein Käufer, der